

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

[● ●]

- nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

[● ●]

- nachfolgend „**abhängige Gesellschaft**“ genannt -

- herrschende Gesellschaft und abhängige Gesellschaft
gemeinsam nachfolgend auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

Präambel

[● Die herrschende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaft ●]. Auch zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den folgenden Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Nach § 301 AktG in seiner derzeitigen Fassung ist höchstens - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) - der ohne die Gewinnabführung

entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag abzuführen.

- (2) Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2 **Verlustübernahme**

Die herrschende Gesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 1 bzw. zur Verlustübernahme gemäß § 2 entsteht zum Bilanzstichtag (Stichtag des Jahresabschlusses) der abhängigen Gesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 **Wirksamwerden**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft und der Zustimmung des Trägers der herrschenden Gesellschaft. Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

§ 5 **Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 1 und die Verpflichtung zur Verlustübernahme gemäß § 2 bestehen erstmals für den Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

- (2) Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird, endet, von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6 **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt durch § 5 unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der abhängigen Gesellschaft,
- b) der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die abhängige Gesellschaft,
- c) die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft, insbesondere durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel,
- d) die Umwandlung der herrschenden Gesellschaft, insbesondere durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel, oder
- e) die Liquidation einer der Vertragsparteien.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am Nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

[● ●], den _____

Für die herrschende Gesellschaft:

Für die abhängige Gesellschaft: